

Entwurf für einen Ergänzungsvorschlag der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe zum § 29 des Heilberufsgesetzes NRW

Im § 29 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Der Betrieb tierärztlicher Einrichtungen gem. Abs. 2 in der Rechtsform einer juristischen Person ist nur zulässig, wenn diese sich rechtsverbindlich verpflichtet,

1. im Rahmen der Ausübung tierärztlicher Tätigkeiten alle für die tierärztliche Berufsausübung geltenden Gesetze und Verordnungen jederzeit einzuhalten. Bei Bedarf ist dies durch die juristische Person auch nachzuweisen.
2. eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die nach Art und Umfang der tierärztlichen Tätigkeit entstehenden Risiken (denkbarer Maximalschaden) abdeckt. Diese Haftpflichtversicherung ist der Kammer vorzulegen.
3. der Kammer bei Änderungen innerhalb der Gesellschaft unverzüglich einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister bzw. vergleichbaren Register zuzusenden.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5



(Auktorierung AFS 29.09.04:
Gesetz zur Änderung des
Heilberufsgesetzes (HeilBerG),
Des. 13/5739)